



Tiefbauamt
Strassenbau Neuhaus

Tiefbauamt, Strassenbau Neuhaus, Tunnelstrasse 1, 8732 Neuhaus

A-Post
Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil
Innerfeld 21
Postfach 74
9606 Bütschwil

EINGANG
11. Mai 2023

Remo Gähwiler
Leiter Strassenbau Neuhaus
Tiefbauamt
Strassenbau Neuhaus
Tunnelstrasse 1
8732 Neuhaus
T +41 58 229 95 97
remo.gaehwiler@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
GaR

St.Gallen, 10. Mai 2023

**Kantonsstrasse Nr. 13, Bütschwil-Ganterschwil: Flankierende Massnahmen
Bütschwil, Wiler- / Landstrasse - B70.4.013.036.100; Anhörung der politischen
Gemeinde nach Art. 35 Strassengesetz / Beitragszusicherung**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie das oben erwähnte Projekt zur Vernehmlassung nach Art. 35 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) sowie zur Zusicherung des Gemeindebeitrags.

1 Anhörung nach Art. 35 StrG

Nach Art. 35 Abs. 1 StrG ist die betroffene politische Gemeinde bei der Projektierung anzuhören. Nach Art. 35 Abs. 2 StrG regelt die politische Gemeinde in der Gemeindeordnung, bei welchen Projekten die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft unterbreitet. Zuständige Behörde für den Vernehmlassungsbeschluss zum Projekt ist der Gemeinderat. Entsprechend der Regelung in Ihrer Gemeindeordnung ist der Vernehmlassungsbeschluss des Gemeinderates allenfalls der Bürgerschaft zu unterbreiten. In den Gemeindeordnungen sind entweder die Gesamtkosten des Vorhabens (Kostenvoranschlag) oder der Anteil, den die Gemeinde zu bezahlen hat, massgeblicher Anknüpfungspunkt für eine Unterbreitung des Vernehmlassungsbeschlusses an die Bürgerschaft (fakultatives Referendum).

Strassenprojekte, für die das Vernehmlassungsverfahren nach Art. 35 StrG nicht oder nicht entsprechend der Gemeindeordnung stattgefunden hat, können nicht genehmigt werden.

Die Gesamtkosten des Bauvorhabens belaufen sich nach beigelegtem Kostenvoranschlag auf Fr. 3'582'500.– (Preisstand Februar 2023).



2 Zusicherung des Gemeindeanteils

Gemäss Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm (2019 bis 2023) leisten die politischen Gemeinden bei Strassenraumgestaltungen in sachgemässer Anwendung von Art. 69 StrG 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Gesamtkosten abzüglich der Ohnehinkosten ergeben die anrechenbaren Kosten. Das sind im vorliegenden Fall:

Gesamtkosten	Fr.	3'582'500.00
./. Ohnehinkosten	Fr.	440'860.00
Anrechenbare Kosten	Fr.	3'141'640.00

Der Anteil der politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beträgt 35 Prozent der anrechenbaren Kosten von Fr. 3'141'640.–, was Fr. 1'099'574.– ergibt.

Beim Gemeindeanteil an den Projektkosten nach Art. 69 StrG handelt es sich um gebundene Ausgaben, da die politische Gemeinde im Fall der Realisierung des Vorhabens durch den Kanton zur Beitragsleistung verpflichtet ist.

Für die Beitragszusicherung an den Kanton ist ein rechtsgültig zustande gekommener Kreditbeschluss erforderlich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Amtes für Gemeinden vom 6. Dezember 2010.

Wir bitten Sie deshalb, das Vernehmlassungsverfahren im Sinne dieser Ausführungen durchzuführen und den erforderlichen Beschluss für die Beitragszusicherung der politischen Gemeinde zu veranlassen. Sobald wir im Besitze Ihrer Vernehmlassung nach Art. 35 StrG und der Zusicherung des Gemeindebeitrages sind, werden wir das Projekt der Regierung zur Genehmigung unterbreiten.

Sollte das vorliegende Strassenbauprojekt Schutzgegenstände tangieren, die beispielsweise in einer Schutzverordnung usw. geregelt sind, so bitten wir die politische Gemeinde alle Vorkehrungen zu treffen, damit keine Vorbehalte gegenüber dem Strassenprojekt bestehen. Zudem ist uns vom Schutzobjekt und den Lösungsabsichten Kenntnis zu geben.

Freundliche Grüsse

Manfred Huber
Leiter Strassen- und Kunstbauten

– Projektmappe

Kopie an
– KIB, S+K-SBN